

Satzung Bildung für alle! e.V.

Satzung Stand 26.04.2018
Vereinsregister: VR 18392



Präambel

Der Verein „Bildung für alle! e.V.“ fördert Erwachsenenbildung, insbesondere die der Hamburger Volkshochschule und orientiert sich an deren Zielsetzung, Leitbild und Programmatik.

„Demokratie braucht Bildung“. Dieses Gründungsmotto der Hamburger Volkshochschule ist auch Leitmotiv für den Förderverein Bildung für alle! e.V. Daraus leiten sich für den Verein folgende Grundsätze ab:

- Bildung ist für jeden Menschen ein Schlüssel für persönliche Entwicklung, beruflichen Erfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, Ethnie, sozialer Herkunft und Einkommen. Deshalb ist es notwendig, einen möglichst in jeder Hinsicht barrierefreien Zugang zu Bildungsmöglichkeiten bereitzustellen.
- Bildung ist nicht auf eine Lebensphase beschränkt, sondern heute mehr denn je durch lebenslanges Lernen gekennzeichnet. Der Anspruch an Bildung endet nicht mit einem Schul- und Berufsabschluss. Deshalb ist es notwendig, die Angebote der Erwachsenenbildung zu fördern und zu erweitern.
- Bildung ist eine maßgebliche Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen. Demokratie kann nur gedeihen, wenn Bürger sich um die Angelegenheiten des Zusammenlebens kümmern, wenn sie viel wissen und Vieles können. Deshalb ist es eine gesellschaftliche Aufgabe, Bildungsangebote auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen.
- Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration von Minderheiten. Normen und Werte unserer Gesellschaft sind ohne Bildung nicht vermittelbar. Deshalb ist es geboten, Bildungsinhalte denen zur Verfügung zu stellen, die nicht unmittelbar Zugang zu Bildungsinstitutionen finden.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Der Förderverein trägt den Namen „Bildung für alle! e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung, insbesondere die Unterstützung der Bildungsarbeit der Hamburger Volkshochschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- die Förderung von Menschen, die sich aus finanziellen Gründen einen Kursbesuch an der Hamburger Volkshochschule nicht leisten können. Durch finanzielle Zuschüsse sollen sie in die Lage versetzt werden, an Bildungsangeboten der Hamburger Volkshochschule teilzunehmen.
- Initiieren und Unterstützen von Bildungsprojekten für besonders bildungsbenachteiligte Zielgruppen.

- zweckbestimmte Zuwendungen für besondere Projekte des Vereins und der Hamburger Volkshochschule .

In diesem Sinne will der Verein das Bewusstsein für die Bedeutung der Erwachsenenbildung in Hamburg fördern. Die Grundidee des Vereins, allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt durch Bildung gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, soll damit stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert und materiell unterstützt werden.

§ 2

Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vermögens.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich der Förderung des Weiterbildungsgedankens durch persönliches oder materielles Engagement verpflichten wollen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die im weiteren Sinne den Zweck der Bildungsvermittlung und -förderung unmittelbar oder mittelbar in Hamburg bzw. der Region Hamburg im weiteren Sinne verfolgen. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt eines Mitglieds, bzw. seines Ablebens
- Auflösung eines Mitgliedes bei Körperschaften
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen

Kündigungsfrist möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vereins kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung des Mitgliedsbeitrags und seiner Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

2) Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt:

zu a) bis f) mit einfacher Mehrheit

zu g) mit Zweidrittelmehrheit

zu h) mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

5) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher. Die Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, einem Vorstandsmitglied oder der Mehrheit des Beirates, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart
- 2) Als Vorstand sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, je zwei gemeinsam.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Zu Vorstandssitzungen muss zwei Wochen vor Sitzungsbeginn eingeladen werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Bei Wahlen des Vorstands schlägt die Hamburger Volkshochschule der Mitgliederversammlung für eine der Vorstandspositionen einen Mitarbeiter oder einen Vertreter der Hamburger Volkshochschule als Kandidaten vor.
- 7) Der Vorstand berichtet auf jeder Mitgliederversammlung und in jeder Beiratssitzung über seine Tätigkeit.
- 8) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein und berichtet über die aktuelle Situation.
- 9) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Die Vorstandsarbeit wird unterstützt durch ein monatliches Treffen der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
- 11) Der Vorstand kooperiert mit der Hamburger Volkshochschule, gemäß der jeweils bestehenden Kooperationsvereinbarung.

§ 7

Beirat

- 1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit richtet der Vorstand einen Beirat ein.
- 2) Die Berufung gilt für jeweils 3 Jahre und kann unbegrenzt wiederholt werden.

3) Der Beirat berät den Vorstand in grundlegenden Fragen der Vereinsarbeit.

4) Dem Beirat gehören mindestens fünf und höchstens zwölf Personen an, z.B. Vertreter der Hamburger Volkshochschule und Persönlichkeiten aus der Bildungsszene und des öffentlichen Lebens

5) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands. Gäste können auf Einladung des Vorstands teilnehmen.

§ 8

Ehrenamtliche Mitarbeit

1) Ehrenamtlich mitarbeiten können Personen, die sich den Vereinszwecken durch persönliches Engagement verpflichten wollen.

2) Die Ehrenamtlichen treffen sich regelmäßig zusammen mit dem Vorstand, um Projekte und Aktionen zu planen, sich über Arbeitsstände und Entwicklungen zu informieren, anstehende Arbeit zu verteilen und den Vorstand bei Entscheidungen zu beraten.

§ 9

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 10

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins darf nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins.
Kommt die erforderliche Mehrheit für die Auflösung des Vereins in der ersten dazu einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann auf Antrag von 50% aller Mitglieder eine zweite Versammlung für diesen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung gilt die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hamburger Volkshochschule zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 26.04.2018